

- ☐ Anhörung
☒ Befreiung
☐ Sonstiges

Vorlagen Nr. 63/017/2010

öffentlich

Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter/in: Herr Claus-Peter Münz	Datum: 20.05.2010 Az.: 63-12
--	---------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Mettmann	16.06.2010	Befreiung

Naturradweg Niederbergbahn - Abschnitt Wülfrath

- ☐ Entwicklungsziel 1 - Erhaltung
☐ Entwicklungsziel 2 - Anreicherung
☐ Entwicklungsziel 3 - Wiederherstellung
☐ Entwicklungsziel 4 - Ausbau
☐ Entwicklungsziel 5 - Ausstattung
☐ Entwicklungsziel 6 - Temporäre Erhaltung
- ☐ Naturschutzgebiet
☐ Naturdenkmal
☐ Landschaftsschutzgebiet
☒ Geschützter Landschaftsbestandteil
☐ Brachfläche
☐ Sonstiges
- ☐ FFH-Gebiet
☐ 300m Zone zum FFH-Gebiet

Beschlussvorschlag:

Der Beirat widerspricht nicht der Absicht der unteren Landschaftsbehörde, die vom Kreis Mettmann, Stabsstelle 65 beantragte Befreiung gem. § 67 BNatSchG für die Erstellung der Anknüpfungspunkte und der Trasse zu erteilen.

Fachbereich: Planungsamt	Datum: 20.05.2010
Bearbeiter/in: Herr Claus-Peter Münz	Az.: 63-12

Naturradweg Niederbergbahn - Abschnitt Wülfrath

Anlass der Vorlage: und Sachverhaltsdarstellung:

Der Naturradweg Niederberg erstreckt sich über die Gebiete der Gemeinden Heiligenhaus, Velbert und Wülfrath. Er verläuft auf der Trasse der ehemaligen Niederbergbahn. Die Planung zur Realisierung des Naturradweges hat nun den Stand erreicht, dass für das Stadtgebiet Wülfrath die erforderlichen Anknüpfungspunkte festgelegt worden sind. Im Verlauf der Streckenführung im Bereich der Stadt Wülfrath weist der Landschaftsplan zum Teil den geschützten Landschaftsbestandteil C 2.8-22 „Eisenbahndamm Wülfrath-Schlupkothlen“ aus. Sofern der Naturradweg in dem o.g. geschützten Landschaftsbestandteil liegt, tangieren die Maßnahmen zur Anlegung der Trasse und der Anschlusspunkte Verbotstatbestände des Landschaftsplanes.

Somit hat die Stabsstelle 65 des Kreises Mettmann mit Datum vom 19.05.2010 einen Antrag auf Erteilung einer Befreiung gem. § 67 BNatSchG sowie auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 17 BNatSchG für die Zulassung von Eingriffen in Natur und Landschaft bei der unteren Landschaftsbehörde gestellt. Dieser Antrag enthält Detailschilderungen für die geplanten Maßnahmen sowie entsprechende Planauszüge, jeweils den einzelnen Anknüpfungspunkten zugeordnet. Die eingriffsbedingte Kompensation wird mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt und als Auflage verbindlich in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Für die Befreiung erhebliche Maßnahmen ergeben sich nur an den Anknüpfungspunkten 9, 10 und 11, da sie in dem geschützten Landschaftsbestandteil liegen und damit die unten dargestellten Verbotstatbestände des Landschaftsplanes tangieren.

Als für die Befreiung relevante Maßnahmen sind zusammenfassend zu nennen: Die Anlegung von Bankplätzen, die Asphaltierung des Trassenverlaufs, und die Änderung der Oberflächenstruktur durch Pflasterungen. Davon betroffen sind gem. den allgemeinen Festsetzungen des Landschaftsplanes für geschützte Landschaftsbestandteile die Verbote

- 2.7 A a) „die Beschädigung des geschützten Landschaftsbestandteils“
- 2.7 A b) „Befestigungen unterhalb der Kronenbereiche von Bäumen, z.B. durch Asphaltierung“
- 2.7 A d) „das Errichten von Bänken“.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hier auf die Darstellungen im Antrag zu den jeweils konkreten Anknüpfungspunkten verwiesen. Für Erläuterungen des Projektes in der Beiratssitzung werden Vertreter des Büros David, Terfrüchte+Partner sowie des Umweltbüros Essen Bolle und Partner und der Stabsstelle 65 des Kreises Mettmann eingeladen.

Anlagen

Antrag des Kreises Mettmann, Stabsstelle 65 vom 19.05.2010 auf Befreiung gem. § 67 BNatSchG

Lageplan des geschützten Landschaftsbestandteils C 2.8-22